

## **Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB zur 4. Änderung B-Plan Nr. 29b „Mühlenweg“ im Bereich Fritz-Honsel-Str. (Feuerwehr)/ nördliche Kampstraße**

### **I.**

#### **Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der o. g. Bauleitplanung berücksichtigt wurden**

##### Zu den Umweltbelangen

Die Umweltbelange wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans wie folgt berücksichtigt:

- a) Hinsichtlich der Anforderungen an den Artenschutz wurde auf ein Gutachten Bezug genommen, welches für die südlich und östlich angrenzende Freifläche erstellt wurde.  
Der Gutachter ist für die genannte Fläche zu dem Erkenntnis gelangt, dass es sich hier um eine innerstädtische Fläche handelt, die bereits heute intensiven anthropogenen Störeinflüssen und Überprägungen unterliegt. Die Fläche liegt isoliert in einem durch starke Versiegelung geprägtem Umfeld. Nur randlich sind in geringem Umfang Strukturen zu finden, die möglicherweise anspruchslosen (Vogel-)Arten des Siedlungsraums als Lebensraum und Brutstätten dienen könnten. Eine Bedeutung der Fläche für planungsrelevante Arten vermutet der Gutachter aber auch hier nicht; es wird erwartet, dass einer Bebauungsplanänderung in diesem Bereich keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.  
Da sich das Plangebiet der 4. Änderung unmittelbar an die begutachtete Freifläche anschließt, wurde das Ergebnis analog übertragen.
- b) Hinsichtlich der Verträglichkeit der Planung im Hinblick auf die vorhandene Immissionsbelastung wurde auf vorliegende gutachterliche Aussagen zu den betriebsbedingten Lärm- und Geruchsmissionen aus dem benachbarten Industriebetrieb Bezug genommen. Die Gutachten machen deutlich, dass die heranzuziehenden Richtwerte der TA Lärm bezogen auf Schallimmissionen und die Richtwerte der GIRL bezogen auf Geruchsmissionen eingehalten werden. Im Hinblick auf den Verkehrslärm soll durch die neue Aufteilung des Verkehrsraums in der Kampstraße eine Verstärkung des Verkehrsflusses und somit eine Minderung der Immissionen erreicht werden.
- c) Hinsichtlich möglicher Bodenbelastungen erfolgte eine Auswertung des Altlastenkatasters des Hochsauerlandkreises. Eine Beeinträchtigung der geplanten Nutzungen aufgrund früherer Nutzungen wurde nicht gesehen; zudem erfolgte ein Hinweis auf den Umgang mit Bodenbelastungen in der Planzeichnung.

##### Eingeflossene Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- a) Die überbaubare Grundstücksfläche innerhalb der Gemeinbedarfsfläche wurde südlich der Rettungswache zurückgenommen, um damit die Zugänglichkeit des Gebäudes Kampstraße 20 von Nord aus zu gewährleisten.
- b) Die Hinweise zum Löschmittelbedarf wurden ergänzend aufgenommen
- c) Die Hinweise zu den Verdachtsflächen nach dem Altlastenkataster wurden durch eine Recherche der Bauakten und Topografischer Karten aus diesem Bereich überprüft (s.o.) und dokumentiert.
- d) Der Anregung zur Erstellung eines Artenschutzgutachtens wurde durch Heranziehung der Ergebnisse des Artenschutzgutachtens für die östlich angrenzende Freifläche südlich der Feuerwehr nachgekommen.
- e) Der Anregung zur konkreten Beurteilung der Immissionssituation wurde durch Heranziehung/ Beauftragung gutachterlicher Aussagen zu Lärm- und Geruchsmissionen aus dem benachbarten Betrieb nachgekommen.

Die Änderungen an der Planzeichnung und der Begründung sind in Kapitel 11 der Begründung zusammengefasst.

Eingeflossene Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung

- a) Der Hinweis zu einer weiteren Verdachtsfläche nach dem Altlastenkataster wurde durch eine Recherche der Bauakten und Topografischer Karten aus diesem Bereich überprüft (s.o.) und dokumentiert.

Die weiteren eingegangenen Anregungen bezogen sich sämtlich auf das parallele Verfahren zur 3. Änderung des B-Plans Nr. 29b „Mühlenweg“ und waren für die Abwägung zur 4. Änderung des B-Plans Nr. 29b „Mühlenweg“ nicht relevant. Die Hinweise auf die Immissionsbelastung des Plangebietes konnten durch die vorliegenden Gutachten, die eine Einhaltung sowohl der relevanten Richtwerte der TA Lärm als auch der Geruchsimmisionsrichtlinie für das Plangebiet beinhalten, abgearbeitet werden und führten nicht zu einer Änderung der Planung.

## II.

### **Gründe, warum die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29b „Mühlenweg“ nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde**

Im Zusammenhang mit der westlich an das Plangebiet angrenzenden 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29c „Stadtmitte Kern“ wurden verschiedenen Varianten zur Verkehrsführung in der Kampstraße untersucht.

- A. Verlegung der Rampe zur Ein- und Ausfahrt in die Tiefgarage der Stadthalle z. B. auf die Fritz-Honsel-Straße
- B. Öffnung der Kampstraße.
- C. Trennung der Zufahrten, d.h. Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage Stadthalle nur über die Kampstraße und Ein- und Ausfahrt zur Parkdeck Sparkasse nur über den Hanseshof.
- D. Gemeinsame Andienung des Parkdecks der Sparkasse und der Tiefgarage Stadthalle ausschließlich über die vorhandene westliche Spur in der Kampstraße und Optimierung des Zufahrtsbereichs zum Parkdeck der Sparkasse.
- E. Gemeinsame Andienung des Parkdecks der Sparkasse und der Tiefgarage Stadthalle ausschließlich über die vorhandene aber in Teilbereichen verbreiterte westliche Spur in der Kampstraße zur einer dritten Spur und Optimierung des Zufahrtsbereich zum Parkdeck der Sparkasse.

Im Rahmen der 4. Änderung des B-Plans Nr. 29b „Mühlenweg“ wurde die in der 2. Änderung des B-Plans Nr.29c „Stadtmitte Kern“ bevorzugte Variante E. planerisch umgesetzt. Die Entscheidung zugunsten der Variante E. erfolgte, da sich hierdurch eine optimale Entzerrung der Verkehrsflüsse in der Kampstraße erreichen lässt und die unter technischen und finanziellen Aufwand machbar ist; zudem werden durch diese Variante keine zusätzlichen Belastung bislang unbelasteter Bereich hervorgerufen.

Weitere untersuchte Varianten bezogen sich auf die rückwärtige Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses. Demnach wurde in Erwägung gezogen, bis an die rückwärtige Grundstücksgrenze heranzubauen. Die brandschutztechnischen Anforderungen an eine Grenzbebauung, die zudem an eine künftige Stellplatzfläche angrenzen würdet, hätte eine geschlossene Wand erfordert. Die hierdurch hervorgerufene optische Wirkung hätte zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der geplanten Nutzung der Freifläche südlich der Feuerwehr geführt, weswegen diese Variante nicht weiterverfolgt wurde.

Meschede, 13.12.2013  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Fachbereich Planung und Bauordnung  
Im Auftrage

Klaus Wahle  
Fachbereichsleiter